

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

*1 Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens		
1.1 Produktidentifikator	Handelsname	Spezial-Reinigungstücher
	Artikelnummer	370 770
	CAS-Nummer	--
	EG-Nummer	--
	Registrierungsnummer	--
	Eindeutiger Rezepturidentifikator - UFI	8Y30-V066-T00S-3VM4
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird		Zum Reinigen von MDS-Blasen nach dem Einsatz
Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:		Reinigungsmittel
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
	Lieferant (Hersteller/ Importeur/ Alleinvertreter/ nachgeschalteter Anwender/ Händler)	Hütz+Baumgarten GmbH&Co.KG
	Straße	Solinger Str. 23 - 25
	Postleitzahl/Ort	42857 Remscheid
	Telefon	+49 (0)2191 97 00 -0
	Telefax	
		Technische Büro +49 (0)2191 97 00 -33
		Verkauf +49 (0)2191 97 00 -44
	E-Mail	info@huetz-baumgarten.de
1.4 Notrufnummer	Giftnotrufzentrale Berlin (Poison Center Berlin)	+49-30-19240
*2 Mögliche Gefahren		
2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches		
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008	Aquatic Chronic 3	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt		Ein Verschütten und Löschwasserkann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.
2.2 Kennzeichnungselemente		
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008	Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet	
Gefahrenpiktogramme	nicht erforderlich	
Signalwort	nicht erforderlich	
Gefahrenhinweise	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Sicherheitshinweise	P280	Schutzhandschuhe tragen.
	P273	Freisetzen in der Umwelt vermeiden.
	P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
ergänzende Gefahrenmerkmale	EUH208	Enthält D-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
2.3 Sonstige Gefahren		
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT – oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

*3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung Gemisch aus Lösungsmitteln, oberflächenaktiven Stoffen und Wasser.

:

Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gemäß GHS	Anm.
Sorbitan monooleate, ethoxylated	CAS-Nr.: 9005-65-6 EG-Nr.: 500-019-9	1 - < 2,5	Aquatic Chronic 3 / H412	
D-Limonen	CAS-Nr.: 5989-27-5 EG-Nr.: 227-813-5 Index-Nr.: 601-029-00-7 REACH Reg.-Nr.: 01-2119529223-47-xxxx	0 - < 1	Flam.Liq. 3/H226 Skin Irrit. 2/H315 Skin Sens. 1/H317 Aquatic Acute 1/H400 Aquatic Chronic 1/H410	C(b) GHS-HC

C(b) : Der Stoff ist ein bestimmtes Isomer. In Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist auch das Isomergemisch genannt

GHS-HC Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Gew.-%	Bestandteile	Gew.-% Gehalt
< 5%	nichtionische Tenside	unter 5%
	Duftstoffe (D-Limonen, a-hexylcinnamaldehyde, COUMARIN) Konservierungsmittel (DIAZOLIDINYL UREA)	

Zusätzliche Hinweise Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

*4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (Nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

*5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungünstige Löschmittel Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

ausgehende Gefahren	Stickoxide (No _x)
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	
Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.	
Besondere Schutzausrüstung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung
*6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Personen in Sicherheit bringen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.	
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können	
Abdecken der Kanalisationen, mechanisch aufnehmen	
Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann	
Mechanisch aufnehmen.	
Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung	
In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.	
6.4 Verweise auf andere Abschnitte	
Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 5	
Unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10	
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.	
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.	
*7 Handhabung und Lagerung	
7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
Empfehlungen	
Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung	
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.	
Spezifische Hinweise/Angaben	
Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.	
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz	
Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.	
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeit	
Lagerungsbedingungen	
Gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.	
Begegnungen mit Risiken nachstehender Art	
Explosionsfähige Atmosphären	Beseitigung von Staubablagerungen
Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren	Nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen
7.3 Spezifische Endanwendung	Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

*8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW (ppm)	SMW (mg/m ³)	KZW (ppm)	KZW (mg/m ³)	Hinweis	Quelle
DE	@-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)	5989-27-5	AGW	5	28	20	112	H,Sh, Y	TRGS 900
DE	D-Limonen	5989-27-5	MAK	5	28	20	112		DFG

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzeitexposition): Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, auf eine

Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

es liegen keine Daten vor

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel. Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
D-Limonen	5989-27-5	DNEL	66,7 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch-systemische Wirkungen
D-Limonen	5989-27-5	DNEL	9,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch-systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
D-Limonen	5989-27-2	PNEC	14 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
D-Limonen	5989-27-2	PNEC	1,4 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
D-Limonen	5989-27-2	PNEC	1,8 µg/l	Wasserorganismen	Kläranlage	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Sicherheitshinweise

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird nicht essen, trinken und rauchen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-

Nicht erforderlich

/Gesichtsschutz

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

Handschutz	Nicht erforderlich
Sonstige Schutzmaßnahmen	Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Atemschutz	Nicht erforderlich
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser vermeiden.

*9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	fest (Gewebe)
Farbe	weiß
Geruch	nach Zitrone
pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	nicht bestimmt
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	1g/cm ³ bei 20°C
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	
-n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine
9.2 Sonstige Angaben	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

*10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“ und „Unverträgliche Materialien“
10.2 Chemische Stabilität	Siehe unten „Zu vermeidende Bedingungen“
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Starke Oxydatoren
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

*11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor
Einstufungsverfahren	Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)	
Akute Toxizität	Ist nicht als akut toxisch einzustufen
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Enthält D-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

Keimzellmutagenität	Ist nicht als keimzellmutagen eingestuft
Karzinogenität	Ist nicht als karzinogen eingestuft
Reproduktionstoxizität	Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen
Aspirationsgefahr	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen

*12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend

(Chronische) Aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
D-Limonen	5989-27-5	EC50	<0,67 mg/l	Fisch	8 d
D-Limonen	5989-27-5	LC50	0,41 mg/l	Fisch	8 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
D-Limonen	5989-27-5	CO ₂ - Bildung	58,8 %	14 d		ECHA
D-Limonen	5989-27-5	O ₂ - Verbrauch	80 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotential von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
D-Limonen	5989-27-5		4,38 (pH-Wert: 7,2,37°C)	

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Das Produkt erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

vPvB: Das Produkt erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potential zur Störung endokriner Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

*13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Produkt

150102 Verpackungen aus Kunststoff

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

*14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

*15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
D-Limonen	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
D-Limonen	entzündbar/selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
Sorbitan monooleate, ethoxylated	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

R3

- Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff – außer aus steuerlichen Gründen – und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059)
- Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren." Sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - Mit R65 und H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen."
 - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

7. Natürlich oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats Daten über Alternativen zu mit R65 und H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedsstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R40

- Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wie z.B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten
 - künstlichen Schnee oder Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkrementen
 - Horntöne für Vergnügungen
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben
- Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.
- Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
- Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt 4,47 %

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt 3,52 %

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anm.
D-Limonen		A)	

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3: stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nr.	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonz.	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1-< 5 Gew.- %	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

*16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic acute	Gewässergefährdend (Akute aquatische Toxizität)
Aquatic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

chronic

BCF	Biokonzentrationsfaktor
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50% (Wirksame Konzentration 50%) Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50% ändert.
EG-Nr.	das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU.
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Flam.Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
IATA	International Air Transport Association (internationale Flug-Transport-Vereinigung)
ICAO	International Air Transport Association Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungscode
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/&ADN). Internationaler Code für

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/EG, Artikel 31



Benennung: Spezial-Reinigungstücher

Bestell – Nr.: 370 770

Überarbeitet am: 08.01.2021 - Version 5.7

Druckdatum: 11.03.2021

die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen.
(Additivitätsformel)

Liste der einschlägigen Sätze

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
- H315 Verursacht Hautreizungen
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

***Daten gegenüber der Vorvision geändert.** Sicherheitsdatenblatt redaktionell geändert.

Druckdatum: 11.03.2021

überarbeitet am 08.01.2021

Das Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten ist eine vollständig überarbeitete Version.

Dies ist eine Abschrift des Datensicherheitsblattes des Vorlieferanten. Das Original Datensicherheitsblatt kann bei uns eingesehen werden.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Qualitätsmanagement – Stand: März 2021